

Siebente Änderung zur Ersten Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung der Testpflicht

Aufgrund von § 32 Satz 1 und 2 und § 54 Satz 1 in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1, 28a Abs. 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Verbindung mit § 16 der Vierzehnten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 4. Oktober 2021, wird verordnet:

§ 1

1. Es wird festgestellt, dass der Landkreis Anhalt-Bitterfeld nach den vom Robert-Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> veröffentlichten Zahlen der Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) seit dem 07.10.2021 stets den Wert von 35 überschritten hat.
2. Es wird festgestellt, dass damit der Landkreis Anhalt-Bitterfeld an drei aufeinanderfolgenden Tagen den in § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV festgelegten Schwellenwert von 35 überschritten hat.

§ 2

Die Erste Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung der Testpflicht vom 26.06.2021, zuletzt geändert durch die 6. Änderung zur Ersten Rechtsverordnung des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Abweichung der Testpflicht vom 15.10.2021, wird aufgehoben.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat die ihr obliegende Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, gemäß Art. 80 Abs. 1 S. 4 GG i. V. m. § 32 des Infektionsschutzgesetzes teilweise auf die Landkreise und kreisfreien Städte übertragen (sog. Subdelegation). Durch die Subdelegation in § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV vom 16.06.2021 wird der Landkreis Anhalt-Bitterfeld ermächtigt, abstrakt-generelle Regelungen durch

Rechtsverordnung zu treffen, um auf das regionale Infektionsgeschehen zu reagieren und die Schutzmaßnahmen entsprechend anpassen zu können.

Nach § 16 Abs. 5 der 14. SARS-CoV-2-EindV sind die Landkreise und kreisfreien Städte ermächtigt, Rechtsverordnungen, die sie nach § 16 Abs. 4 der 14. SARS-CoV-2-EindV erlassen haben, aufzuheben, wenn die Sieben-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 35 überschritten hat. Gemäß § 16 Abs. 2 der 14. SARS-CoV-2-EindV haben die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Beurteilung des Infektionsgeschehens und der Belastung des Gesundheitswesens zusätzlich zu der Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote, die Anzahl der schweren Krankheitsverläufe, die Bettenbelegung in den Krankenhäusern und die ITS-Auslastung als weitere Indikatoren zu berücksichtigen und abzuwägen.

Im Ergebnis einer Gesamtabwägung der Indikatoren nach Satz 1 kann von den Sieben-Tage-Inzidenzen nach den Absätzen 3 bis 5 des § 16 der 14. SARS-CoV-2-EindV abgewichen werden. Die Sieben-Tage-Inzidenz hat im Landkreis Anhalt-Bitterfeld seit dem 15.10.2021 stets den Wert von 35 überschritten. In den letzten 2 Wochen ist die Sieben-Tage-Inzidenz sprunghaft angestiegen und hat sich mit Höchstwerten zum Teil über 200 gegenüber dem Wert von vor 2 Wochen fast verdoppelt. Weil sich das Infektionsgeschehen zudem diffus, insbesondere vermehrt im privaten Umfeld abspielt, und nicht nur an lokalen Hotspots festgemacht werden kann, hebt der Landkreis Anhalt-Bitterfeld seine Erste Rechtsverordnung zur Abweichung der Testpflicht für die in § 16 Abs. 4 genannten Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote auf.

Damit richten sich die Testpflichten wieder allein nach den Maßgaben der 14. SARS-CoV-2-EindV. Durch diese Maßnahme soll die Anzahl der täglichen Testungen erhöht werden, um so Infektionen frühzeitig zu erkennen und weitere Ansteckungen zu verhindern, und damit das Gesundheitssystem auch vor einer Überlastung zu schützen.



Grabner
Landrat



Köthen (Anhalt), 9. November 2021